
S 11 AL 79/04

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	11
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AL 79/04
Datum	26.10.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen. Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) f r die Zeit vom 10.08.2003 bis zum 31.01.2004.

Die am 00.00.1968 geborene Kl gerin bezog bis 09.08.2003 Arbeitslosengeld (Alg) und beantragte am 23.07.2003 Alhi. Zur Darlegung der Einkommens- und Verm gensverh ltnisse gab sie ein Girokonto iHv 4013,15 Euro, ein Sparbuch iHv 1915,90 Euro, eine Kapitallebensversicherung iHv 7535.- Euro, Bausparvertr ge ohne Guthaben und 2 Immobilien nebst Mieteinnahmen und Belastungen an. Zum Einkommen ihres Ehemanns aus selbst ndiger T tigkeit verwies die Kl gerin auf den Steuerbescheid f r das Jahr 2001; auch sei monatlicher Unterhalt f r ein nichteheliches Kind iHv 293,48 Euro zu ber cksichtigen.

Nachdem die Kl gerin noch der Ausk nfte I W sowie ihres Steuerberaters vorgelegt hatte, lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 17.03.2004 wegen des Einkommens des Ehemanns ab. Sie ging hierbei von einem bereinigten

Einkommen des Ehemanns iHv 6796,95 Euro aus und kam zu einem Gesamtanrechnungsbetrag iHv 1365,42 Euro.

Mit ihrem am 07.04.2004 erhobenen Widerspruch r  gte die Kl  gerin die Berechnung seitens der Beklagten. Die Beklagte wies den Widerspruch mit Bescheid vom 03.09.2004 zur  ck: Der Gesamt-Freibetrag f  r das Verm  gen der Kl  gerin und ihres Ehemanns belaufe sich auf 14.800.- Euro. Der Ehemann sei an verschiedenen Gesellschaften beteiligt und fungiere dort au  erdem als Gesch  ftsleiter, weswegen es zumindest unglaubw  rdig sei, dass er hierf  r keine Verg  tung erzielen solle. Gegen Bed  rftigkeit spreche auch, dass die Kl  gerin mit ihrem Ehemann am 01.02.2004 eine neue Firma, die B GmbH & Co KG gegr  ndet habe.

Hiergegen richtet sich die am 01.10.2004 erhobene Klage, die die Kl  gerin zuletzt auf die Zeit vor Gr  ndung der B GmbH & Co KG beschr  nkt hat.

Die Kl  gerin f  hrt aus, sie und ihr Ehemann h  tten ihren Lebensunterhalt ab Mitte 2003 bis November 2003 durch Privatentnahmen aus dem Verm  gen der Gesellschaften bestritten, da sich die Lage der Firmen ab dieser Zeit massiv verschlechtert habe. Die Privatentnahmen h  tten dem Lebensunterhalt der Familie auch nicht in vollem Umfang zur Verf  gung gestanden, da hieraus Sozialabgaben f  r Besch  ftigte der Gesellschaften gezahlt und weitere Verbindlichkeiten beglichen worden seien. Ab November 2003 h  tten die Familie sodann von Spareinlagen gelebt und ihren Dispokredit in Anspruch genommen. Die Firmengr  ndung am 01.02.2004 sei als der beste Weg erschienen, die wirtschaftliche Situation zu verbessern; das erforderliche Gr  ndungskapital sei durch Darlehen beschafft worden.

Die Kl  gerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 17.03.2004 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 03.09.2004 zu verurteilen, ihr Arbeitslosenhilfe f  r die Zeit vom 10.08.2003 bis zum 31.01.2004 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie h  lt den Alhi-Anspruch f  r nicht hinreichend dargetan und bezweifelt insbesondere, dass der Ehemann der Kl  gerin f  r seine Gesch  ftsleiter  tigkeit bei mehreren Gesellschaften keine Verg  tung erhalten oder hierdurch sonstige Einnahmen erzielt haben soll.

Hinsichtlich der wesentlichen Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schrifts  tze und die   brige Gerichtsakte sowie die beigezogene Verwaltungsakte, deren wesentlicher Inhalt Gegenstand der m  ndlichen Verhandlung gewesen ist, verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die angefochtenen Entscheidungen der Beklagten sind nicht rechtswidrig im Sinne des [Â§ 54 Abs. 2 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die Klägerin hatte während des zuletzt noch streitigen Zeitraums keinen Anspruch auf Alhi, da sie nicht bedürftig war.

Ein Anspruch auf Alhi setzte nach [Â§ 190 Abs. 1 Nr. 5](#) Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung (SGB III) in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung (aF) voraus, dass der Arbeitslose bedürftig war. Nicht bedürftig war ein Arbeitsloser, solange mit Rücksicht auf das Vermögen seines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten die Erbringung von Alhi nicht gerechtfertigt war, [Â§ 193 Abs. 2 SGB III](#) aF.

Privatentnahmen aus dem Kapital einer Gesellschaft sind (im Gegensatz zum Bilanzgewinn) nicht Einkommen, sondern Vermögen, da hier lediglich eine Umschichtung vorhandener Vermögenswerte von der Gesellschaft auf den Gesellschafter stattfindet (vgl. zum Wohngeldrecht OVG des Saarlandes, Urteil vom 14.01.2000, [3 R 4/99](#)). In der Frage des Unterhaltsbeitrags im Recht der Hinterbliebenenrenten hat die Rechtsprechung auch dieses Vermögen als Beitrag zum Lebensunterhalt des Gesellschafters und seiner Angehörigen angesehen (vgl. LSG Niedersachsen-Bremen, Urteil vom 10.02.2005, [L 12 RA 23/02](#) mwN). Nichts anderes durfte im Recht der Alhi gelten, das in [Â§ 193 Abs. 1 SGB III](#) aF maßgeblich darauf abstellte, ob der Arbeitslose seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Alhi bestreiten konnte.

Den (für die beide ermittelten) Freibetrag von 14.800.- Euro hatten die Klägerin und ihr Ehemann ausgehend jedenfalls von Spar- und Girokonto (zusammen 5.929,05 Euro) spätestens mit der nachgewiesenen dritten Entnahme am 29.08.2003 überschritten. Angesichts der Tatsache, dass bereits im Vormonat Entnahmen iHv insgesamt 7200.- Euro möglich waren und zwischen dem 02.07.2003 und dem 11.12.2003 insgesamt mindestens 21.600.- Euro aus dem Vermögen zweier Gesellschaften entnommen worden sind, drängt sich für das Gericht der Eindruck auf, dass die Klägerin und ihr Ehemann ihren Lebensunterhalt während des gesamten streitigen Zeitraums anders als durch Alhi sicherstellen konnten.

Dies gilt umso mehr, als die Klägerin vehement bestreitet, dass ihr Ehemann seine Geschäftsführertätigkeiten bei einer der damals insgesamt vier Gesellschaften, an denen er beteiligt war, vergütet bekommen habe. Nach Auffassung der Kammer spricht die allgemeine Lebenserfahrung dafür, dass geschäftsführende Gesellschafter ohne vereinbarte Vergütung ihren persönlichen Lebensunterhalt im Wege von Privatentnahmen bestreiten.

Die aus diesen Privatentnahmen angeblich finanzierten Sozialabgaben für Beschäftigte der Gesellschaften sowie weiteren Schuldentilgungen sind nicht hinreichend dargetan. Es erscheint dem Gericht bereits unglaublich, dass der Ehemann der Klägerin Kapital aus dem Vermögen der Gesellschaften in sein

Privatvermögen überfordert haben will, um damit Schulden der Gesellschaften zu begleichen. Im Übrigen hat die Klägerin zum Beweis ihrer Darlegungen lediglich einen Überweisungsauftrag zugunsten einer privaten Lebensversicherung iHv 1227,10 Euro vorgelegt. Das Gericht vermag noch nicht einmal nachzuvollziehen, ob dieser Auftrag tatsächlich ausgeführt worden ist. Weitere Ausgaben sind nur hinsichtlich der monatlichen Zahlungen an die IW dargetan, die jedoch ausschließlich der vorgelegten Saldomitteilung wirtschaftlich der Erhaltung eines anderen Objektes als des selbst bewohnten Grundstücks dienen. Die Kammer hält es nicht für gerechtfertigt, den Erwerb oder die Nutzung nicht selbst bewohnter Immobilien im Weg der Alhi zu subventionieren.

Die Kammer hält angesichts all dessen die Anspruchsvoraussetzung der Bedürftigkeit nicht für hinreichend dargetan. Sie erkennt hierbei nicht, dass die Darlegungs- und materielle Beweislast für das Vorliegen der Bedürftigkeit bei nachvollziehbarem Bestreiten der (von der Beklagten vorgebrachten) Einwendungen vom Arbeitslosen auf die Beklagte überging (Brandts, in: Niesel, SGB III, 2. Aufl., 2002, § 193, Rn 32). Jedoch muss die Kammer bei ihrer Entscheidungsfindung mit berücksichtigen, dass die Klägerin während des gesamten Verfahrens stark widersprüchliche Angaben gemacht hat. Sie hat die Privatentnahmen, mit denen bereits vor dem Alhi-Antrag begonnen worden war, erst im Klageverfahren mit der gebotenen Deutlichkeit offengelegt. Ihr Einwand, die Beklagte habe keine diebezüglichen Unterlagen angefordert, geht ins Leere, denn die Klägerin hat zur Geltendmachung eines Alhi-Anspruchs ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse offen zu legen und kann sich nicht darauf berufen, die Beklagte habe gleichsam "nicht danach gefragt". Es ist auch nicht richtig, dass Privatentnahmen nur bis November 2003 erfolgt seien; vielmehr datiert die letzte dem Gericht nachgewiesene Entnahme vom 11.12.2003. Weiterhin hat die Klägerin hinsichtlich des zuletzt nicht mehr streitigen Zeitraums ab Februar 2004 im Verwaltungsverfahren vorgetragen, sie arbeite nicht bei der damals von ihr und ihrem Ehemann neu gegründeten B GmbH & Co KG, während ein durch Zufall zur Akte der Beklagten gelangtes und an einen Beschäftigten dieser Firma gerichtetes Kündigungsschreiben die Unterschrift der Klägerin trägt (und nicht etwa mit einem Zusatz wie "in Auftrag" oder "in Vertretung" gekennzeichnet ist).

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 12.07.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024